## 216. Remedur (neue Landesordnung für Regierung und Verwaltung von Werdenberg)

1725 März 23

- S. 1–12: Einleitung, warum es zur neuen Formulierung der Herrschaftsrechte kommt, auf welche die Werdenberger den Treueeid ablegen müssen.
- S. 13–17: Eid der Untertanen von Werdenberg mit 17 Artikeln, verfasst von der geheimen Kommission und vom Kriegsrat auf Schloss Werdenberg am 31. Dezember 1721 / 11. Januar 1722.
- S. 18: Die Kosten des Landhandels gehen zu Lasten der Verursacher. Die Aufrührer Lienhart Beusch von Räfis, Hans Beusch, Jakob Vorburger, Hans Nau, Hans Senn, Hans Schwendener, David Hilty, Michael Vorburger und Christian Beusch werden zum Teil für vogelfrei erklärt, der Ehre entsetzt, verbannt und ihre Vermögen konfisziert. Nicht namentlich genannte Personen werden gebüsst.
- S. 19-30: Remedur: 24 Artikel einer neuen Verordnung.
- S. 30–31: Glarus behält sich das Recht vor, obige Punkte zu revidieren und zu ergänzen. Der Aussteller siegelt.
- 1. Aufgrund von Differenzen zwischen den Werdenberger Gemeinden und ihrem Landvogt um dessen Nutzungsrechte an den Gemeindegütern ziehen die Glarner 1705 einige Urkunden ein, darunter auch den sog. «Freiheitsbrief» von 1667 (SSRQ SG III/4 194) sowie die Verwaltungsreform von 1687 (SSRQ SG III/4 185, Kommentar 1 [Regest], vgl. LAGL AG III.2421:007). Da Glarus den mehrmaligen Bitten der Werdenberger um Rückgabe der Urkunden nicht nachkommt, verweigern die Werdenberger 1719 dem neuen Landvogt den Eid. Auf Vermittlung der Tagsatzung leisten die Werdenberger schliesslich am 15. Juli 1721 den Eid. Da Glarus jedoch weiterhin die Urkunden zurückbehält, eskaliert der Konflikt. 1722 wird der Aufstand der Werdenberger durch Glarner Truppen niedergeschlagen; die geflüchteten Anführer werden verbannt und ihr Vermögen konfisziert. Der Werdenberger Landhandel wird ausführlich beschrieben bei Tschirky 2005, S. 61–100, sowie bei Schindler 1986, S. 147–154, weshalb hier nicht näher auf die Einzelheiten und Hintergründe eingegangen wird. Zum Landhandel siehe auch HLS; Hagmann 1984, Bd. 2, S. 199–226; Schlaepfer 2005, S. 113–123; Senn, Chronik, S. 176–201; Thürer 1991, S. 73–78; zu den Quellen vgl. u. a. die umfangreichen Dossiers LAGL AG III.2421; AG III.2459 bis AG III.2461; StAZH A 247.8; B I 354; B I 355.

Im Werdenberger Landhandel spielen besonders der Schiedsspruch zwischen den Bewohnern von Werdenberg und Johann Peter von Sax-Misox betreffend die Huldigung 1483 (SSRQ SG III/4 72), der Kaufbrief von 1517 (SSRQ SG III/4 104), der sog. Verzicht- und Gnadenbrief von 1525 (SSRQ SG III/4 110), der sog. Fähnlibrief von 1565 (SSRQ SG III/4 138), die Urkunde von Glarus über Leibeigenschaft und Abzug von 1617 zwischen Werdenberg und Wartau (LAGL AG III.2417:008) sowie die beiden Verwaltungsreformen von 1667 (SSRQ SG III/4 194) und 1687 (SSRQ SG III/4 185, Kommentar) eine Rolle.

Zur Datierung des Landhandels: Der Konflikt zwischen Glarus und Werdenberg bahnt sich 1705 mit dem langwierigen Tauziehen um die Herausgabe der Urkunden an. Der Widerstand der Bevölkerung gegen die Obrigkeit beginnt jedoch erst mit der Eidverweigerung 1719, weshalb hier als Beginn des Werdenberger Landhandels das Jahr 1719 gewählt wurde. Als Schlusspunkt wurde nicht das Ende des bewaffneten Widerstandes bzw. die Niederschlagung des Aufstandes 1722 gewählt, sondern die von Glarus aufgestellte Remedur (Verwaltungsreform) bzw. neue regierungsform von 1725. Die Remedur greift die Forderung der Untertanen während des Landhandels teilweise auf und setzt dem bereits 1722 niedergeschlagenen Aufstand ein Ende.

2. In der Remedur werden alle Urkunden mit Ausnahme des Kaufbriefs von 1517 und der Satzungen des Landes für ungültig erklärt (Art. 1). Die obrigkeitliche Verwaltung wird gestrafft, die Kontrolle und die Einmischung in Gemeindeangelegenheiten verstärkt und das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden deutlich eingeschränkt. So verlieren die Gemeinden bestimmte Freiheiten, die besonders im 17. Jh. schriftlich fixiert wurden, denn die Verwaltungsreformen im 17. Jh. hatten nicht nur die Abschaffung

von Missständen und hohen Kosten innerhalb der Verwaltung zum Ziel (SSRQ SG III/4 181), sondern dämmten auch Missstände und Amtsmissbrauch gegenüber den Untertanen ein (SSRO SG III/4 185; SSRQ SG III/4 194; SSRQ SG III/4 196). In erster Linie werden in der Remedur die im «Freiheitsbrief» von 1667 genannten Rechte der Gemeinden betreffend die Aufnahme von Glarner Hintersassen sowie das Erstellen ihrer Gemeinde- oder Dorfordnungen (Legibriefe) eingeschränkt: Neu bestimmt Glarus über die Aufnahme von allen Hintersassen in Werdenberg und nicht mehr die betroffene Gemeinde alleine (SSRQ SG III/4 194, Art. 3). Während die Gemeinden bei der Erstellung ihrer Legibriefe vor der Remedur vollständig autonom waren und dem Landvogt gar eine Einmischung untersagt wurde (SSRQ SG III/4 194, Art. 4), werden nun alle alten Legibriefe für ungültig erklärt. Neue Legibriefe müssen in Anwesenheit und mit Hilfe des Landvogts aufgestellt und nach Glarus zur Ratifikation gesandt werden. Je ein Exemplar soll in Glarus und auf dem Schloss Werdenberg aufbewahrt werden. Zudem werden mit Ausnahme des Stadtknechts alle Werdenberger Ämter nur noch mit Glarnern besetzt (Art. 14). Allerdings erhalten 1734 die Werdenberger ihre Waffen zurück (StASG AA 3 A 1b-12-1) und 1738 dürfen Landeshauptmann und Landesfähnrich wieder aus der Mitte der Werdenberger und auß unserer überlaßung durch die Bewohnerschaft gewählt werden (SSRQ SG III/4 222). Nach dem Urbar von 1754 werden alle Amtleute aus der Mitte der Werdenberger, jedoch (ausser dem Stadtknecht und den Richtern) von Glarus gewählt (SSRQ SG III/4 230).

Weiter werden auch die Nutzungsrechte eines Landvogts und einiger Amtleute an den Gemeindegütern erweitert: So darf 1667 ein Landvogt ausserhalb der ihm zustehenden Nutzungsrechte laut Urbar weder Vieh auf die Gemeindegüter treiben noch Holz in den Gemeindewäldern fällen (SSRQ SG III/4 194, Art. 1–2). Neu müssen die Gemeinden mit der Remedur dem Landvogt eine beschränkte Nutzung für Pferde zugestehen. Auch der Landschreiber darf zwei Pferde auftreiben und dem Landweibel und dem Läufer müssen die Gemeinden den Auftrieb gegen einen Zins gewähren. Noch 1681 schützte z. B. Glarus die Gemeinde Grabs gegenüber den Ansprüchen des Landweibels zur Nutzung der Grabser Allmend (vgl. den Kommentar in SSRQ SG III/4 196). Beim Holzbedarf muss sich der Landvogt allerdings mit der Abgabe des Weihnachtsholzes begnügen (Art. 3).

Die Kontrollfunktion des Landvogts wird nicht nur bei den Legibriefen gestärkt, sondern z. B. auch bei der Ablegung der Vogtsrechnung (Art. 7): So wird zwar die Ordnung zur Rechnungsablegung von 1687 übernommen, doch mit der Ergänzung, dass der Richter nach Rechnungsabnahme diese dem Landvogt vorlegen muss, der die Rechtmässigkeit der Rechnung kontrolliert (vgl. SSRQ SG III/4 185, Kommentar mit Regest zur Verwaltungsordnung von 1687, Art. 1). Auch hinsichtlich der Schule oder den Bürgerrechten lässt sich eine Straffung der Verwaltung beobachten (Art. 10, Art. 13).

Einige Artikel der Remedur wurden von älteren Verwaltungsreformen teilweise wörtlich übernommen, wie z. B. die Artikel der Verwaltungsordnung von 1687 zur Weinlese, zum Fall und dem Unterhalt von Waisenkindern (vgl. SSRQ SG III/4 185, Kommentar mit Regest zur Verwaltungsordnung von 1687, Art. 2–4) oder die Artikel zu den Bürgerrechten (SSRQ SG III/4 116). Andere Artikel befassen sich mit verwaltungstechnischen Fragen wie Gebühren, Tarife oder das Vorgehen bei Handänderungen (so z. B. Art. 21–23) und haben keinen direkten Bezug zum Landhandel.

Die Bestimmungen im Libell von 1653, einer Verwaltungsreform zugunsten der Bewohnerschaft von Werdenberg als Nachtrag zum Landesrecht von 1639, sind von der Remedur wenig betroffen: Der Artikel über Appellationen wird 1725 präzisiert und der Artikel zum vorehelichen Geschlechtsverkehr wörtlich übernommen (SSRQ SG III/4 185, Art. 4 und 7). Ob das Libell von 1653 als Nachtrag zum Landrecht weiterhin Gültigkeit besitzt oder zu den kassierten Urkunden gehört, müsste genauer untersucht werden. Referenzierungen in der Remedur auf das Libell lassen vermuten, dass dieses (wie auch das Landesrecht von 1639 oder das Libell der Werdenberger Stadtbürger von 1538) nicht ausser Kraft gesetzt worden ist.

3. Die Vorgeschichte, Einleitung und Eid, auf welche die Landsgemeinde in Werdenberg zu schwören hat, wird der eigentlichen Remedur vorangestellt und wurde bereits am 11. Januar 1722 (neuer Kalender) verfasst (Druck: Tschirky 2005, S. 96–98). Der Eid wird hier wiedergegeben, um die Änderungen und Parallelen zu den Eiden unter Luzerner Herrschaft von 1487 (SSRQ SG III/4 79) sowie unter Glarner Herrschaft (SSRQ SG III/4 129) aufzuzeigen: Der erste Teil mit den strafrechtlichen Bestimmungen

bleibt im Vergleich zu den früheren Eiden praktisch unverändert. Neu sind die Artikel in der 2. Hälfte ab Art. 13, die einen direkten Bezug zu den Ereignissen im Landhandel haben. Die neuen Artikel erscheinen wiederum im Eid des Urbars von 1754, jedoch in verkürzter Form oder wurden ganz weggelassen (SSRQ SG III/4 230, Art. 8–10).

[...]1 / [S. 12] [Eid]

Derohalben, so sollend ihr als bereührte und nun mehr in eüch selbst gegangne rechtschaffene underthannen schwerren: / [S. 13]

- 1° Eüwern gnädigen herren und obern, landtamman und rath, wie auch den gesamten landtleüthen zu Glarus, ihren nuzen und frommen, ihr ehr und ansächen zu fürderen und zu heüffnen, ihr schaden zu wahrnen und zu wenden und ihr ambt zu behalten, so weiht es eüwer leib und guth vermag, auch eüweren gnädigen herren, ihren abgesandten landtvögten und nachgesezten ambts leüthen gebotten und verbotten gehorssam unnd gewährtig ze sein.
- 2° So werden ihr schweren als eigne leüth eüweren nattürlichen herren ein jeder in seinem wessen, ein burger als ein burger, ein landtman als ein landtmman, ein hindersäss als ein hindersäss.
- 3° Ob jemand säche, etwas argwöhnisches wider seine gnädigen herren und durch ihr gebieth fahren oder füehren, da sollend ihr all zulauffen, geschrey machen mit mund und mit gloken und darzu tuhn, daß solcher schad gewendet werde. Deß gleichen den, so den schaden haben thun wollen, gefenglich annemmen und dem herr landtvogt überantwohrten.
- 4° Wo jemand hörtte oder säche, daß etwan aufruohr oder ohnfrid entstehen wolte, da soll jederman zulauffen, frid machen und beütten mit mund und mit hand, so fehr es eines vermögen ist, ohn alle bös fünd, argelist und gefährde und sich niemand partheyen in kein weis noch wäg. / [S. 14]

Wer sich aber hierüber partheyen wurde, der ist zu rechter buoss verfahlen 10 pfundt.

- 5° Ittem, wann und so offt einer umb frid zu geben erforderet wirt, so offt er nit gebe, soll er zu jedem mahl iij & pfenig zu buoß ohngnad verfahlen sein.
- 6° Welcher frid gibt, der gibt frid für sich <sup>a</sup>-selbs und all die seinen für wohrt und für werk<sup>-a</sup>.
- 7. Welcher den friden bricht mit worten oder mit werken, der selb ist seinen gnädigen herren ohne gnad 15 pfundt pfennig verfahlen.
- 8. Welcher den anderen leibloss thätte über frid, der selb soll gerichtet werden als ein offner mörder.<sup>2</sup>
- 9. Ess soll auch keiner den anderen, so unßeren gnädigen herren zuversprechen staht, auf kein frömbd gericht triben noch laden, sonder ein jeder den anderen suochen, da er sässhafft ist, er werde dann von seiner oberkeitt weitters gewissen.
- 10. Eß soll auch keiner in kein frömbden krig ziechen ohne seine gn hhr  $^{40}$  gunst, wüssen und willen. / [S. 15]

5

- 11. Unnd so es sich begäbe, daß krieg einfiehlen und jemand gewehltiglich ins landt fahlen wolte, solle man stürmmen mit mund und gloken und jermman [!] dem nechsten dem schloss zulauffen. Es wurde dan einer bey dem seinen überfahlen, der sol thun nach gestalt der sachen, jedoch niemand für sich selbst etwas fürnemen, sonderen weitteren bescheidt erwahrten und helffen rahten, wie man weitters in die sach wolle.
- 12. Soll niemand keine heimliche zusamenkunfften, auch kein rath noch gemeinden haben ohne mghhr gunst, wüssen und willen.<sup>3</sup>
- 13. Daß ihr den bekanten, leidigen landtshandell von nun an wollen ruohen lassen und dessetwegen nichts, weder under eüch selbsten noch auch gegen frömbde, wider eüwer gnädige und hoche landts oberkeitt nichts mehr concertieren, schriben noch veranstalten wollen.
- 14. Daß ihr eüch der jennigen remedur in puncto der siglen und brieffen, wie solche eüweren gnädigen hhr beliben und gefahlen wirt, gehorssamblich underwerffen, dießelbig willig und bekandtlich annehmen wollen, gleicher gestalten auch gemeinsamblich und ein jeder in besonders der begangnen villfahltigen fähleren halben der straff eüch zu underwerffen, die selbe auch gelaßenlich anzunemmen. / [S. 16]
- 15. Daß ihr eüch weder ins gesambt noch ins besonder ohne unßer vorwüssen und willen nicht mehr absentieren noch auch uf keinerley weis eüwer leib und guth vor aberwandlen wollen.
- 16. Daß ihr nicht mehr, wie in dem landshandell beschechen, causam communem machend, daß ist auf teütsch gesagt, sich eine gmeind der anderen, ein particular des anderen old daß land sich der particularen old der gemeinden annemmind, sonder, wo einer oder der ander klag hette, ein ald die ander gmeind für sich selbsten beschwärdt were, der und die selb für sich selbsten behörigen ohrts anmelden solle.
- 17. Wann wider verhoffen einer oder der ander über oberkeittliche citationes und erforderung ussbliben und nit erschinen solte, alßo, daß ein hochweisse oberkeitt benöhtiget wurde, einen solchen zu verbandisieren, daß ihr namblich denselben weder haussen noch hooffen und so weith ihr wüssen hetten, denselben verrahten unnd selbs verfolgen helffen wollen. Und wo ihr einen betroffen, so möglich handtvest machen, verzeigen und dem h landtvogt ohnverzogenlich getreüwlichen bricht darvon thun. Und daß weilen man hatt vernemmen müeßen, wie einiche von solchen endtwichnen ehrlichen leüthen mit mord und brand getreüwt, sonsten wann desswegen ein schaden widerfahren solt, und sich erwahrete, daß selber von der glichen flüchtlingen währe zugefüegt worden, so wurde derselbe beschedigte, / [S. 17] von welcher gmeind es währe oder von dem ganzen landt, schadloss gehalten werden müeßen, umb daß nach anleihtung dises articuls nicht gnuogsamme achtung gegeben und die erforderliche vorsorg verschaffet worden.

Eß bleibt aber unßeren gnädigen herren und oberen, eüwerer hochen landtsoberkeitt, bester massen annoch vorbehalten, wann was us gebliben, ein solches zuersezen, die abgelessene punkten zu verminderen und zu vermehren, wie selbe von nöhten nur gnädig bedunken wirt, datum ut supra.

Geheime commissions- und kriegß raths cantzley auf dem schloss Werdenberg. / [S. 18]

## [Bestrafung]

- [1] Nunn hettend wir disser auffüehrungen halber gerechter und billicher massen den eindt und anderen an leib und leben straffen könen, wir aber herendtgegen sey in grossen gnaden angesechen und allerforderst die sambtliche graffschafft leüht zu Werdenberg in alle die jennige kösten und kriegß kösten, so sey uns wehrendem dissem handell mittlest ihrer ohngehorßamme zugestattet verfehlt und solche zubezahlen verlegt auf die gemeinden, privaten, etc, wie solches an seinem ohrt verfasst.
- [2] Danne den redlifüehreren, alß namblichen Linhert Beüsch von Räffis, Hanß Beüsch, Jacob Vorburger, Hanss Nauw und Hanss Sänn, ihre mittell dem fisco zu erkendt, sey den vogell im lufft erlaubt, lebenlenglich uß dem landt und angehörigen bottmäßigkeitten mit uhrtell und recht verbannisiert und ihren nammen an den galgen schlagen lassen. Dem Hanß Schwendener und Davidt Hildi, welche wir aber nach genz widerum begnadet, ihre mittell confisciert und sey auch lebenlänglich uß dem landt und angehörigen bottmäßigkeiten verweissen. Der Michell Vorburger und Christen Beüsch in die graffschafft bannisiert, ehr- und wehr loos gemachet und mit gelt buossen gelegt, den eindt und anderen aber allen ehren endtsezt, die überigen fählbahren danne mit gelt buoßen in grossen gnaden angesechen, wie solches an seinem ohrt verzeichnet zu sehen und zu finden ist.

## [Remedur]

Demmenach haben wir ihnen zu ihrem fehrneren verhalt volgende puncten und regierungs formm vorgeschriben und demme ist alsso: / [S. 19]

- [1] Erstens laßend wir es heitter und klahr ohne einiche ussnahm lediglichen bey den verkauff und sazungs brieffen bewenden.
- [2] Zweittens unnd weilen dann von seithen eines jewihligen herren landtvogts vych oder pferdt uff die tratten getriben wirt, als ist disses auf tribs halber unßer hocher befelch und wollend in ansechung der oberkeittlichen güetteren verordnet haben, daß fürohin ein jewihliger landtvogdt mehrers nit auf die tratten triben solle alß 8 pferdt. Jedoch vorbehalten, wann uns als der hochen landts oberkeitt mehrerer güetter auf weis und wäg, wie es jimmer [!] sein möchte, zu fahlen wurden, wir als dann daß mehrere disponieren und verordnen werden.

Eß solle auch ein jewihlliger alter landtvogt bey auf- und abriht mit seinen riht pferdten und waß er für sich unnd sein gesind nach hauss von nöthen zugebruchen, 8 oder 10 tag des abtribs nit genöhtiget, sonderen so lang auf den tratten gelassen werden.

Die fassell roß betreffende sollen die alten landtvögt, wann der neüwe auftriben thutt, die seinigen ab dem rieth zunemen schuldig sein.

Ein jewihliger landtschriber soll nit mehrers auf die tratten zutriben befüegt sein als 2 pferdt.

Den jewihligen landtweibell ansechende, wollend wir, daß in kraft raths erkantnuß /  $[S.\ 20]$  vom 21. april  $1681^4$  und eydtuhrtel vom 9. juny  $1681^5$  selbiger nit befüegt sein solle, etwas auf die tratten zutriben. Zu gleich wollend wir auch solches dem jewihligen leüffer abkendt haben. Jedoch wollen wir, daß die gemeinden unßere ambts dienner umb den leidenlichen zinss etwas auftriben lassen.

[3] Drittens, in betrachtung des holz hauws wollend wir, daß ein jewihliger landvogt sich an dem wienacht holz begnüegen und von denen, die es schuldig sind, kein gelt darfür nemmen solle. Solte er aber an deme nit gnuog haben, so solle er uns als die oberkeitt befragen, wo er daß nöhtige haben und nemen könne und ohne begrüessung unßer solle er keines zuhauwen befüegt sein.

Wann und aber er von besagtem holz überig haben solte und ihme darvon überbleiben thete, so soll er schuldig und verpflichtet sein, selbiges dem neüwen landtvogt umb den gebührenden schitter lohn zukomen zelaßen, welches er an zunemmen schuldig sein solle.

Übrigens danne wollend wir, daß weder ein jewihlliger landtvogt weniger die graffschafft leüth keiner gattung holz ussert die graffschafft zu verkauffen befüegt sein sollen. Wir behalten uns aber auch bevor, allen fahls zu unßeren gebüehen und anderen nohtwendigkeitten in der graffschafft holz zunemmen, wo uns beliebig.

Wegen mülleren und ehehafftenen des holz hauws halber, laßen wir es bey alter gewohnheitten / [S. 21] verbliben, jedoch daß von den mülleren hierin kein gefahr gebrucht werden solle.

[4] Vierttens wegen annehmung der hindersässen wollend wir, daß solche, so da hindersäss werden wollen, sich bey den gemeinden anmelden und von selben angenommen werden mögen, die es aber vor<sup>b</sup>leüffig einem jewihligen landtvogt anzeigen sollen, damit er dessen uns berrichten und zumahlen von uns vernemen könne, ob solche hindersäß uns gefehlig seyen oder nit. Die so da aber angenommen werden, die sollend schuldig sein 100 ft bürgschafft zugeben und dz sizgelt abzustatten, alles in krafft und nach dem verstandt libels des 20., 21. und 22. articuls.<sup>6</sup>

[5] Fünfftens betreffende die legy brieff, so wollend wir den gemeinden deren von zeitt zu zeitt zu errichten erlaubt haben, jedoch daß solche alle zeitt mit zuthun und in bey sein eines jewihligen landtvogts gemacht, welche von dem landtschriber geschriben und eh und bevor selbige besiglet, uns nach Glarus gesendt und die ratification darüber erwahrtet unnd eingeholt werden. Es solle aber in disse legy brieff wegen straffens nichts gesezt werden, so wider unssere hoche recht lauffen, sonderen wann den gemeinden oder privaten schaden beschechen wurde, so wollend / [S. 22] wir, daß ein jewihliger landtvogt denn fräffler straffen, den geschedigten aber nach billichem ermäßen die gebühr verschaffen solle.

Unnd wann dann besagte brieff von uns ratificiert, auch von dem landtvogt besiglet werden, so sollen als dann selbige die bestimbte jahr halten und wehren. Auch solle jeder zeitt von derglichen aufgerichteten brieffen ein copia uns nacher Glaruss zur verwahrunng gegeben unnd eine auf daß schloß gelegt werden. Überigens sollen die bis anhero errichtete legy brieff totall annulliert und auf gehebt sein. Umb neüwe zuerrichten, aber werden die gemeinden sich bey dem herrn landtvogt anzumelden wüssen.<sup>7</sup>

[6] Sächstens, in beziechung der fählen ist unßere erleuhterung, daß, wann ein mutter von den kinderen absturbe und sey müetterlich guht ererbten und als dann mit dem vatter sammethafft oder wann auch der vatter absturbe und die kinder samethafft mit ein anderen haussen wolten, sey es wohl thunn mögend. Und wann dann aber dz eint oder andere, versteht sich mannlichen geschlechts, darus ab sturbe, so solle als dann in anwessenheitt eines jewihligen landtvogts oder von jemandem us seinem befelch vor die fahls eine ordenliche ohnparthische theilung beschechen und darüber hinn der fahl us des verstorbnen und nit us der anderen theill mittlen mögen bezogen werden. Die kinder aber, so den heil tauff nicht erreicht, sind nit fahl fehllig. [8] [S. 23]

[7] Sibentens, geben wir zu und gestatten, daß die jährlichen vogts rechnungen in unsserer graffschafft Werdenberg mögen verpflogen und abgelegt werden, an welchem ohrt es einem jeden in der graffschafft beliebt, jedoch daß allwegen ein geschworner richter bey wohne und denen übermäßigen, ohnordenlichen kösten verschonet werde. Und danne sölle der richter solches dem herr landtvogt anzeigen, ob es gewachssen oder geminderet und ob in verwahltung der vögtlichen güetteren und in verpflegung der rechnungen kein gefahr underlofen seye und ob es durch uß ohne betrug und faltschheitt zugangen seye und daß bey seinem ambtseydt.<sup>9</sup>

[8] Achtens, des jährlichen wimeths halber wollend wir jeder gmeind besonders über lassen haben, solchen anz<sup>c</sup>ustellen, wie wohlen ein jewihliger herr landtvogt darum begrüesst werden solle, der es dann ihnen nit abschlagen, sonderen willfahren wirt, in welchen fählen den gemeinden auch obligen soll, die sachen also anzustellen, damit kein klag erfolge.<sup>10</sup>

[9] Neüntens wollend wir auch der jungen kinderen und weißlenen halben, daß nach Werdenbergischen rechten solche erhalten und erzogen werden sollen, namblichen 2 theill uß vätterlich, 1 theill uß mütterlichem guth. Und wo aber keine mittell / [S. 24] verhanden, hatt es den gleichen verstandt, dz 2 theill uss vätterlich und ein theill us mütterlichem dargeschossen werden solle.<sup>11</sup>

[10] Zächendens die schuoll zu Sevellen betreffende, ist unßer hocher befelch, daß allwägen über die schullmeister und kinder, so wohlen von den geistlichen als auch von den jewihligen hrn landtvögten und der gmeind ein ernstlich und fleißige inspection abgehalten werden solle, damit die jugendt in gutter forcht gottes auferzogen und erhalten werde. Dann und überigens so laßend wir es bey dem schuoll brieff<sup>12</sup> bewenden, behalten uns aber vor, wann klegten ein langen thätten, daß fehrnere darüber zu disponieren.

[11] Eilfftens, wir wollend auch, daß die<sup>d</sup> us burger luht uhrtell brieffs de anno 1605 von 1. xbris<sup>13</sup> dem h landvogt daß wienacht holz abstatten sollen, darum dann die gebührend und ernstliche undershuochung [!] beschechen solle.

[12] Zwölfftens, wir befehlend auch, daß der pfarrherr zu Buchß des gmeindrechts halber solle gehalten werden vermög rechtens und gleich seinen herren vorfahreren, wie auch jeder pfahrrer in seiner gemeind. Ittem, so gehört auch einem jewihligen pfarherrn zu Buchß in krafft brieffs de anno 1619 vom 16.xbris<sup>14</sup> der jungert zächenden. / [S. 25]

[13] Drey zächendes, finden wir, daß dz burgerrecht solle genössig bliben und auch verlürstig werden, in krafft der burgeren libel, 15 deßnachen einem jewihligen herren landtvogt obligen soll, die gebührende undersuochung zethuon, wer uß und ein zeücht oder daß burgerrecht verwürkt habe oder noch verwürken möchte.

Alßo wann ein burger ab dem land in die statt wurd ziechen, mag er solches wohl thun und verwürkt auch sein burgerrecht nicht. Ob aber er old die seinigen herrnach widerum, nach dem sey innert den rinkhmuhren (auch nur ein nacht hauss häblich gereücht hette, widerum hinauß zugend, verwürkt er und seine nach kommen, so von seinen lenden endtsprungen, ja aber mit ihmme in- ald ußzugend, daß burgerrecht und sind landtleüth. Der gleichen wan ein burger in der statt gesessen und noch kinder ussert der ehe hette, mit welcher er uß der statt zuge, sey seyend gewachßen old nicht, so verzeüchend sey samtlich daß burgerrecht. Wan aber ein sohn, weill er in der statt ledig wohnet, sich auf dem landt verheürahtete, auch noch selbst nit haussete und er willens wehre, beßerer / [S. 26] gelegenheitt halber auf daß landt zu züchen, ist solches ihme unz hero ohnschädlich an seinem burgerrechten, ja so fehr er in der statt nit hochzeitt halt noch hauss häblich reücht, sonder sein hauss haltung vor härr der hochzeitt ussert der statt anstelt, dann da er deren keins überseche, verwürkht er sein burgerrecht, deß sich jeder zu richten wüsse. 16 / [S. 27]

[14] Vierzächendes behalten wir uns als die hoche landts oberkeitt klahr bevor, alle ämbter und dienst nach unßerer wilkuhr zubesezen und zubestellen, den stattknecht aber nach altem gebruch überlassende.<sup>17</sup>

- [15] Fünffzächendes, wir wollend auch, dz jede persohn für ein früehen beyschlaff bezahlen solle buoß, so vill als 3 cronen luth libels. 18
- [16] Sächs zächendes, so jemand ussert der graffschafft ein excess oder fahler beganggen, so solle ein solcher im landt ohnangesucht bliben, vorbehalten delicten und misshandlungen, die an daß malefiz rüehren thätten. Da in solchem fahl ein jewihliger landtvogt uns bericht zuthuen und unßer guth achtenden rath und befelch zuerwahrten wüßen wirt.<sup>19</sup>
- [17] Siben zächendes, die fassnacht hännen sollen luth des urbary einhalt und in krafft üebung in natura bezogen werden.<sup>20</sup>
- [18] Achtzachendes, wann jemand in der grafschafft s v vych findet, sollen selbige schuldig sein, solches jewihligem herren / [S. 28] landtvogt zufüehren, welcher nach befindenden dingen und wie breüchig, solches per mandatum publicieren laßen solle und je nach den klag puncten die zeitt bestimbt werden.
- [19] Neünzächendes, anlangende den bergzächenden solle der h landtvogt denne in natura bezeuchen oder admodieren nach seinem willen.
- [20] Zwantzigt, wegen den räben einzusamblen, sollend die gmeinden, welche sich beschwärdt befinden, mit dem herr landtvogt verglichen. Die zächenden räben aber sollend nit ehender eingesamblet werden als die anderen.
- [21] Ein und zwanzigst, der zinss und vorsatz brieffen halber wollend wir, dz es bey altem tax und ordnung sein verbliben haben solle, namlich dem schriber per cento 12, dem ammann aber sigell gelt per cento 6 bz.
- [22] Zwey und zwanzigsten, wir wollend auch, daß in machung der compassbriefen und recommendations schriben ein jewihliger h landvogt nach beschaffenheitt der sach die gebühr nemen solle, damit hierinn sich niemand zu beklagen habe. / [S. 29]
- [23] Drey und zwanzigsten, und weilen wir dann wahr nemen müessen, daß etwann unßere renntt und gülten in verkauff- und erbsfähl sachen in ein nicht geringe onordnung gekommen, als wolen wir, daß, wann in daß könfftig eins oder das ander verkaufft oder sich vermittlest erbfählen veränderen wurden, man pflichtig und verbunden sein solle, einanderen die beschwärden als auffsäz, auch wegen pflicht der zünungen und gatteren und was dergleichen sachen sein möchten, zu eröfnen und anzugeben, auch innert monathsfrist keüffer und verkeüffer auf dem schloss ohnfehlbahr erschinnen und jewihligem hr landtvogt angeben, welcher ein pfandt verkaufft und welcher eß kaufft und wer alßo meiner gnädigen herren schuldner und zinßer seye, damit allwegen der verkeüffer durch gethann und der keüffer old der, so es ererbt, zum schuldner und zinsser einzeichnet werde, mit dem expressen und heitteren anhang, im fahl einer dem nit raht thätte und daß gebott überseche, selbiger das pfandt ohne gnad verwürkt und es meinen gnädigen herren heimgefahlen sein solle und weitters nach erforderendem ernst ein solch vermessener frefler an ehr und guth beüsst werden.

[24] Vier und zwantzigsten, wann dann wir auch beobachtet, daß etwann unsere underthannen nach langem wider / [S. 30] die jewihligen hr landtvögt klegten eingebracht, als ist unser ernstlicher befelch, daß wann der eindt old andere sich fürohinn ab eines landtvogt uhrtel zu beschweren hette und uns zu appellieren vermeindte, er nach 8 tag bedenkzeitts bei dem herren landtvogt sich anmelden und in zwey monahten die appellation prosiquieren solle, widerigen erfolgs er den appellaz versessen und ihme geantwohrtet sein solle. Zumahlen wollend wir auch, daß, wann je ab eines landtvogts regierung sich jemand sonsten zu beklagen hette, er es rechter zeitt und nit erst nach seinem abrihtt thun solle, widerigen ervolgs aber wir den selben mit ernstlicher straf ansechen werden, darumb dz er nit rechter zeitt und an gebührendem ohrt seine klag eröffnet hatt.

[25] Schließlichen und letstens, danne weilen in disser regierungs formm nit aller sachen, so in dem lauff der zeitt sich zutragen möchte, hatt können vorsechung gethann und gedenkt werden, so behalten wir uns und unßeren nachkommenden als rechtmäßigen hhr der grafschafft Werdenberg special bevor, in jetz erzehlten puncten, libellen und gelaßenen schrifften zu remidieren und solche zuverminderen oder zu vermehren, auch mit satz- und ordnungen, gebott und verbotten jederwihlen zuversechen, wie wir als ihre oberkeitt nach beschaffenheitt der zeitt leüffen es nuzlich und ersprieslich / [S. 31] zu sein befinden werden. Welches alles sey als getreüwe underthannen annemmen und bey geschwornen eydes pflichten gehorßamm nach leben sollen.

In krafft deßen und zuo wahrem urkund haben wir unßers landts secret ynsigill offendtlich hierunder truken lassen, doch uns, unßeren nachkommenden an unßerer hochheitt, herlichkeitt, gewohnheitt, eigenthum und rechtsammenen ohnschädlich. So beschechen, den 12. und 23. merzen, im jahr nach der heillsammen gebuhrt Jeßu Christi sibenzächen hundert zwantzig und darnach im fünfften jahr.

Emanuell Marti, landschreiber zu Glarus

Original: LAGL AG III.2421:003a; (40 Seiten); Emanuel Marti, Landschreiber von Glarus; Papier, 20.0 × 32.5 cm, Wasserflecken am oberen Rand in der Mitte; 1 Siegel: 1. Glarus, Papierwachssiegel, rund, aufgedrückt, gut erhalten.

**Abschrift:** (1754 April 28) LAGL AG III.2401:044, S. 301-318; Buch (938 Seiten, bis Seite 697 beschrieben, 900 bis 936 Formulare und Register) mit Ledereinband; Papier, 25.0  $\times$  36.0 cm.

Abschrift: (1754 April 28) StASG AA 3 B 2, S. 301–318; Buch (940 Seiten) mit kartoniertem Einband mit Stoffüberzug; Papier, 25.5 × 40.0 cm.

Abschrift: (18. Jh.) LAGL AG III.2421:003b; Heft (24 Seiten, 20 Seiten beschrieben) mit kartoniertem Ledereinband; Emanuel Marti, Landschreiber von Glarus; Papier, 21.0 × 23.0 cm.

Editionen: Senn, Chronik, S. 185-201.

Regesten: Schindler 1986, S. 153; Winteler 1923, S. 49.

Literatur: Schindler 1986, S. 153-154.

- <sup>a</sup> Textvariante in StASG AA 3 B 2, S. 80: und seine verwandten bis ins 3.<sup>te</sup> glid.
- b Korrigiert aus: vor vor.
- <sup>c</sup> Korrektur überschrieben, ersetzt: st.
- d Korrektur von anderer Hand am linken Rand, Streichung, unsichere Lesung: neüwen, ersetzt: neü-
- Einleitung, warum es zur neuen Formulierung der Herrschaftsrechte bzw. regierungsform gekommen ist, auf welche die Werdenberger den Eid ablegen müssen.
- Fehlt in SSRQ SG III/4 230.
- <sup>3</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 229, Art. 2.2.
- <sup>4</sup> Vgl. LAGL AG III.2462:003 sowie den Kommentar in SSRQ SG III/4 196.
- <sup>5</sup> Vgl. LAGL AG III.2462:004 sowie den Kommentar in SSRQ SG III/4 196.
- Vgl. Art. 20–22 des Landesrechts SSRQ SG III/4 174.
- <sup>7</sup> Zu den Legibriefen vgl. SSRQ SG III/4 184; bis anhin konnten die Gemeinden ohne Einmischung seitens der Obrigkeit ihre Legibriefe auf die ihr genehme Zeit selbstständig erstellen (vgl. SSRQ SG III/4 194, Art. 4).
- Entspricht Art. 2 der Verwaltungsordnung von 1687, vgl. das Regest im Kommentar von SSRO SG III/4 185.
- <sup>9</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 185, Kommentar mit Regest zur Verwaltungsordnung von 1687, Art. 1.
- <sup>10</sup> Entspricht Art. 3 der Verwaltungsordnung von 1687, vgl. das Regest im Kommentar von SSRQ SG III/4 185.
- Entspricht in etwa Art. 4 der Verwaltungsordnung von 1687, vgl. das Regest im Kommentar von SSRQ SG III/4 185.
- 12 Vgl. SSRQ SG III/4 170.
- <sup>13</sup> Das Urteil ist vom 12. September 1605, vgl. SSRQ SG III/4 151.
- Das Original ist am 16. September 1619 ausgestellt worden (Burgerarchiv Grabs U 1619-1; LAGL AG III.2401:044, S. 109). Nach der Vorlage von Senn, Chronik, S. 199 ist der Ausstellungstag der 16. Oktober. In der Abschrift der Remedur im Urbar von 1754 ist es ebenfalls der 16. Dezember (LAGL AG III.2401:044, S. 313).
- <sup>15</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 116.
- Der Abschnitt entspricht wörtlich den Artikeln 18 und 19 im Bürgerlibell von 1538, SSRQ SG III/4 30 116, Art. 18–19.
- <sup>17</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 116, Art. 17.
- <sup>18</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 185, Art. 7.
- <sup>19</sup> Entspricht SSRQ SG III/4 185, Art. 13.
- <sup>20</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 143, Art. 8.

10

15

35